



1.1 Einleitung

**„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss.
Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss „!**

Oberverwaltungsgericht Münster, 10 Az. 63/86 vom 11.12.1987

Die Aussage dieses Urteils gilt ohne Einschränkung auch, wenn man die Begriffe „Brand“ und „Gebäude“ durch die Worte „Großschadenlage/Katastrophe“ und „Landkreis Marburg-Biedenkopf“ ersetzt.

Glücklicherweise sind in unserem Landkreis Großschadenlagen und Katastrophen die Ausnahme, was aber keinesfalls dazu führen darf, notwendige Vorsorgemaßnahmen zu unterlassen.

Alle Vorsorgemaßnahmen stehen allerdings im Spannungsfeld der Faktoren:

- realistische Einschätzung von Art, Ausmaß und Häufigkeit
- fachliche und politische Bewertung des Notwendigen und/oder Wünschenswerten
- finanzielle Möglichkeiten

In der Gefährdungsanalyse wird versucht diese Spannungsfelder zu objektivieren und dadurch eine sachliche/fachliche Grundlage für die Entscheidungen zu erhalten. Daraus ergeben sich Folgen und Maßnahmen welche in diesem Plan dargestellt werden und in einem bestimmten Zeitfenster realisiert sein sollten.

Allen Beteiligten ist hierbei bewusst, dass Großschadens- bzw. Katastrophenszenarien und der erforderliche Einsatz von Mannschaft und Gerät und dessen Stationierung niemals genau zu berechnen sind.

Als mit geltende Unterlagen sind zu beachten:

- Die Festlegung über die Neuordnung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe im Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Die Festlegung über die Gefahrstoffbekämpfung im Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Die Festlegung über die Einsatzplanung bei Bahnunfällen im Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Die Festlegung über die Sandsacklogistik im Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Die Festlegung über Sondereinsatzkontingente im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Ich darf Dank sagen, der Arbeitsgruppe mit den Teilnehmern:

Jörg Fackert	Stellv. Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister Atemschutz
Maik Klein	Kreisbrandmeister Katastrophenschutz und Großschadenslagen
Stephan Schienbein	Kreisbrandmeister Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Peter Bartelmess	Kreisbrandmeister Information und Kommunikation
Conny Fackert	Kreisbrandmeisterin Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
Thorsten Thierbach	Kreisbrandmeister Ausbildung
Sascha Köhler	Kreisbrandmeister Maschinen und Geräte
Tilo Funk	Kreisbrandmeister Allgemeine Hilfe

Marburg, 22.02.2012

Lars Schäfer
Kreisbrandinspektor
Leiter des Fachbereiches Gefahrenabwehr

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Arbeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gelten als Rechts- und Ermächtigungsgrundlagen:

1. Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe (HBKG)
2. Die Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO)
3. Die Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO)
4. Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
5. Die Störfallverordnung (StörfallVO)
6. Das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG)
7. Die Hessische Landkreisordnung (HKO)
8. Das Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen

Diese Rechts- und Ermächtigungsgrundlagen regeln Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Innen- und Außenverhältnis.

Zu 1. (HBKG):

Insbesondere liefern folgenden §§ Antworten auf Fragen zu Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises Marburg-Biedenkopf

- | | |
|-------------|---|
| § 1: | Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes |
| § 2: | Aufgabenträger |
| § 3.1.1: | Bedarfs- du Entwicklungspläne der Kommunen |
| § 4: | Aufgaben der Landkreise |
| § 6: | Aufgabenbereich der Feuerwehren |
| § 7.6: | Verwendung genormter Ausrüstung |
| § 10.6: | Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige |
| § 11.9: | Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen/ Aufwandsentschädigung (KBM) |
| § 11.11: | Dienstkleidung |
| § 13: | KBI, KBM |
| § 14: | Werkfeuerwehren – hier: Vorlage der BEP |
| §§ 15 & 16: | Gefahrenverhütungsschau (i.V.m. GVSVO) |
| § 19: | Mitwirken und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des KatS und der Organisationen |
| § 20: | Gesamteinsatzleitung |
| § 21: | Gesamteinsatzleitung (als Ermächtigungsgrundlage f. Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz) |
| § 25: | Katastrophenschutz (v.a. § 25.1.1; 3) |
| § 26: | Einheiten und Einrichtungen des KatS |
| § 27: | Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen (hier v.a. THW im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr) |
| § 29: | Vorbereitende Maßnahmen im KatS |
| § 30: | KatS-Stab |
| § 31: | KatS-Plan |

- § 33: Abwehrende Maßnahmen
- § 34: Feststellung K-Fall
- § 36: Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
- § 41: Technische Einsatzleitung
- § 42: Befugnisse der Technischen Einsatzleitung
- § 43: Führungsorganisation
- § 48: Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen i.V.m. StörfallVO
- § 50: Entschädigung
- § 54: Leitstellen
- § 58: Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

Zu 2. (FwOVO):

Die Feuerwehrorganisationsverordnung regelt im Innenverhältnis die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

- § 1: Grundsatzregelung zu Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
- § 2: Bedarfs- und Entwicklungspläne in Abstimmung mit der Brandschutzaufsichtsbehörde
- §§ 4.2; 4.4: Regelhilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung
- § 5: Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben (i.V.m. § 4.1.2 HBKG)
- §§ 7.4; 7.5: Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Führungskräfte, hier: KBI, KBMs
- § 8: Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz

Zu 3. (GVSVO):

Die Verordnung bezieht sich auf § 69.3 HBKG und weißt die Aufgabenwahrnehmung der Gefahrenverhütungsschauen dem Kreisbrandinspektor als Brandschutzdienststelle zu.

Zu 4. (HSOG):

Das HSOG ist ggf. ergänzend anzuwenden, falls in den besonderen Rechtsvorschriften keine abschließende Regelung enthalten ist.

Am ehesten in Betracht kommen dabei:

- § 1: Aufgaben der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden
- § 2: Aufgabenabgrenzung
- § 3: Geltungsbereich
- § 4: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5: Ermessen, Wahl der Mittel
- § 11: Allgemeine Befugnisse
- §§ 20 & 21: Datenspeicherung und sonstige Datenverarbeitung; Allg. Regeln der Datenübermittlung (→ Zentrale Leitstelle)
- § 81: Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe

- § 82: Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- § 83: Aufsichtsbehörden, Aufsicht
- §§ 84 & 87: Weisungsbefugnisse; Unterrichtungspflichten
- § 100: Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden
- § 105: Kosten der Behörden der allgemeinen Verwaltung

Zu 5. (StörfallVO):

Die Störfallverordnung ist eine Verordnung, welche den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen von Störfällen oder Unfällen in Industrieanlagen gewährleisten soll. Die Störfallverordnung gilt für alle Betriebsbereiche (z.B. Produktionsanlagen, Lager), in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer sog. Mengenschwelle vorhanden sind. Die Betreiber der betroffenen Betriebsbereiche sind durch die Störfallverordnung verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Störfälle von vornherein zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu minimieren.

Berührungspunkte ergeben sich hier am ehesten bei:

- § 1: Anwendungsbereich
- § 2: Begriffsbestimmungen
- § 5: Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen
- § 6: Ergänzende Anforderungen zu § 5 (Zusammenarbeit und Abstimmung bei externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen)
- § 10: Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- § 11: Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

Derzeit gibt es im Landkreis **kein** Unternehmen, das der StörfallVO unterliegt.

Zu 6. (HRDG):

Da der Landkreis Träger und Genehmigungsbehörde des öffentlichen Rettungsdienstes ist, ergeben sich hier eine Vielzahl von Aufgaben, Schnittpunkten und Zuständigkeiten, insbesondere auch dadurch, dass im HRDG und den anschließenden Rechtsverordnungen zentrale Fragen zu Zentralen Leitstellen behandelt werden.

Zu 7. (HGO / HKO):

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Rechtsgrundlage für den Aufbau der kommunalen Strukturen in Hessen als Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28.2.1 GG und der Hessischen Landesverfassung (Art. 137 Abs. I, III HV).

Die HGO ist die Gemeindevorordnung, sie regelt den Aufbau und Geschäftsgang, Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der kommunalen Organe wie Verwaltung, Gemeindevorvertretung (Stadtverordnetenversammlung), Gemeindevorstand (Magistrat), Bürgermeister (Oberbürgermeister), Ortsbeirat, Ausländerbeirat usw. Sie ist gleichzeitig die Basis der kommunalen Finanzwirtschaft und regelt die staatliche Aufsicht über die Gemeinden. Die HGO ist eine Magistratsverfassung.

Die HGO bildet mit der Hessischen Landkreisordnung (HKO), dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG-Hessen) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO-Hessen) die Hessische Kommunalverfassung.

Relevante Artikel sind hierbei:

- § 1: Rechtsstellung des Landkreise
- § 2: Wirkungsbereich
- § 4: Weisungsaufgaben; Auftragsangelegenheiten
- § 10: Aufsicht
- § 18: i.V.m. §§ 21; 23-27 HGO: Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 20: Zusammenarbeit
- § 41: Aufgaben des Kreisausschusses (auch i.V.m. § 20 HBKG)

Zu 8. Katastrophenschutzkonzept (KatS-Konzept) des Landes Hessen:

Das KatS-Konzept des Landes Hessen legt für alle Bereiche des Katastrophenschutzes umfassende und verbindliche organisatorische Regelungen fest, insbesondere zur Aus- und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und zur Beschaffung, Verwaltung und Unterbringung der Ausstattung. Ferner bietet es verbindliche Regelungen zur Finanzierung der Unterhaltung von Fahrzeugen aus Haushaltssmitteln des Landes für die Katastrophenschutzeinheiten. Es regelt außerdem die Aufstellung und Anzahl der Löschzüge. Damit werden die flächendeckende Verfügbarkeit und die Integration dieser Züge in die örtlichen Feuerwehren verbessert. Unterstützt werden die Kommunen dabei durch die Förderung eines der Fahrzeuge aus Katastrophenschutzmitteln. Es regelt ferner die personelle Besetzung der Sanitätszüge und Betreuungszüge.

3. Beschreibung des Landkreises

Landkreis Marburg-Biedenkopf



3.1.1 Einwohner:

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf leben 251.080 Einwohner (Stand: 31.12.2010; Quelle: Statistisches Landesamt)

3.1.2 Fläche:

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat bei einer West-Ost-Ausdehnung von etwa 76 Kilometern und einer Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 36 Kilometern eine Fläche von 1.262,56 Quadratkilometern

3.1.3 Anzahl der Städte und Gemeinden

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist in 22 Städte und Gemeinden (einschließlich der Sonderstatusstadt Marburg) gegliedert. Nach den Regelungen der HGO sind die Städte mit Sonderstatus kreisangehörig.

3.1.4 Geographie

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt im Regierungsbezirk Gießen in Mittelhessen. Er ist geprägt durch die Mittelgebirgslandschaft mit großen Wäldern und der Lahn, die den Kreis von Westen nach Südosten durchzieht.

Er wird begrenzt im Norden durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg, im Nordosten vom Schwalm-Eder-Kreis, im Osten vom Landkreis Vogelsberg, im Südosten an den Landkreis Gießen und im Südwesten an den Lahn-Dill-Kreis. Im Westen grenzt der Landkreis Marburg-Biedenkopf an das Bundesland Nordrhein-Westfalen (Kreis Siegen-Wittgenstein).

Höchster Berg ist mit 674 m die Sackpfeife im äußersten (Nord-)Westen bei Biedenkopf. Höchster Punkt ist dabei die Spitze des 210 m hohen Funkmastes des Senders Biedenkopf, was addiert mit der Höhenlage des Standortes eine Höhe von 868 m ergibt.

Niedrigster Punkt mit etwa 168 m ist die Lahnaue zwischen Fronhausen und Sichertshausen im Süden des Kreises an der Grenze zum Landkreis Gießen.

Die Fläche des Landkreises lässt sich folgendermaßen aufgliedern. 14,3 % oder 17.996 ha sind Siedlungs- und Verkehrsflächen, 55.489 ha oder 43,9 % der Fläche sind landwirtschaftlich genutzt. Die Waldfläche beträgt 51.582 ha oder 40,9 %, 1.189 ha oder 0,9 % sind mit Wasser bedeckt.

Das Kreisgebiet liegt an der Nahtstelle dreier Mittelgebirgs-Großlandschaften. Eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Talsenke, die sich vom Norden des Landkreises über die Wetschacht-Senke (Münchhausen, Wetter, Lahntal) zieht, nach dem Überqueren des Lahn-Oberlaufes in die Elnhausen-Michelbacher Senke (westliche Marburger Ortsteile) übergeht und schließlich im Süden des Kreisgebietes (Weimar und Fronhausen) das Gießener Becken und damit wieder das Tal der Lahn trifft und darin seine Verlängerung findet, trennt die Ausläufer des Rheinischen Schiefergebirges im Westen von den Landschaften des Westhessisches Berg- und Senkenlandes (Haupteinheitengruppe 34) im Osten.

Das Obere Lahntal westlich Sterzhausens wiederum teilt in Ost-West-Richtung die Rheinischen Schiefergebirgs-Ausläufer in die des Rothaargebirges (Haupteinheitengruppe 33 - Süderbergland) im Nordwesten und die des (naturräumlichen) Westerwaldes (32) im Westen und Südwesten des Kreisgebietes. Die bis 674 m hohen Ausläufer des Rothaargebirges (Sackpfeife nebst Vorhöhen) nehmen im Nordwesten nur kleinere Teile des Landkreises ein.

Das naturräumlich zum Westerwald gezählte, im Landkreis bis 578 m hohe Gladbach-Bergland nimmt dem gegenüber fast die gesamte westliche Hälfte des Kreises ein. Während der Nordosten vom Kuppenland der Damshäuser Kuppen um den 498 m hohen Rimberg geprägt ist, wird der Westen vom (knapp jenseits der Kreisgrenze) an der Angelburg bis 609 m hohen Plateau der Bottenhorner Hochflächen dominiert, das nach Norden in den Breidenbacher Grund allmählich zum Lahntal hin abflacht und nach Süden in den etwas weniger hohen Zollbuche-Höhenzug (bis 487 m) übergeht. Das letztergenannte Teilgebirge wird nach Osten hin umrahmt vom reliefarmen Hügelland des Salzbödetals, das nach Osten bis an die Lahn reicht.

In der zum Westhessischen Bergland gezählten Osthälfte des Landkreises werden in den größtenteils aus Buntsandstein bestehenden Rücken nur Höhen von um 400 m bei einer Reliefenergie von etwa 200 m erreicht. Hierzu gehören neben den das Lahntal begrenzenden Höhenzügen von Marburger Rücken und Lahnbergen auch der Burgwald im Norden, die Oberhessische Schwelle mit dem *Neustädter Sattel* im Osten und das basalthaltige Lumda-Plateau im Süden.

Alle genannten Höhenzüge (bis auf den Marburger Rücken) rahmen im Uhrzeigersinn die große und gänzlich unbewaldete Talsenke des Amöneburger Beckens mit dem markanten Basaltkegel der Amöneburg als einzige nennenswerte Erhebung ein.

Die Jahresmittel der Niederschläge betragen im Raum Marburg etwa 600-700 mm, im gebirgigeren Westteil des Landkreises 850-1000 mm.

3.1.5 Infrastruktur

3.1.5.1 Straßenverkehrsnetz:

Das Gesamtgebiet des Landkreises wird von keiner Bundesautobahn durchquert. Aus Nordosten führt nach dem Ende der A49 bei Borken (Hessen/Schwalm-Eder-Kreis) die B3 in das Kreisgebiet, die ab Marburg in Richtung Süden als B3a vierspurig ausgebaut über den Gießener Ring (A 485) Anschluss an die A45 (Köln, Dortmund oder Frankfurt am Main) und A5 Richtung Frankfurt bietet. In südwestliche Richtung bietet ebenfalls die B3 Anschluss an die B255 nach Koblenz und die B49 nach Limburg. Südöstlich führt die B62 von der A5 ab Abfahrt Alsfeld (Vogelsbergkreis) in den Kreis hinein und nordwestlich ebenfalls in Richtung A45 hinaus.

Wichtige und zum Teil kontrovers diskutierte Verkehrsplanungen und -probleme betreffen vor allem den Weiterbau der A49, der Lückenschluss der A4 zwischen Siegen und dem Hattenbacher Dreieck sowie den Bau von Umgehungsstraßen entlang der B62 im relativ engen Lahntal und der B 252.

Die B 252 ist eine wichtige Verkehrsachse, auch für den Schwerlastverkehr in Richtung Nordwesten. Die B 253 im Westteil des Landkreises ist als Querverbindung in Richtung Dillenburg/A45 von Bedeutung.

3.1.5.2 Schienenverkehrsnetz

Die wichtigste Eisenbahnverbindung des Landkreises ist die Strecke der Main-Weser-Bahn Frankfurt - Gießen - Kassel mit Halt in Cölbe, Weimar, Fronhausen und IC-Halt in Marburg. Regionalexpress-Züge auf der Strecke Frankfurt - Kassel halten in Marburg, Kirchhain, Stadtallendorf und Neustadt. Eingleisige Nebenstrecken verbinden Marburg einerseits mit Frankenberg (die so genannte Burgwaldbahn) sowie andererseits mit Erndtebrück (Kreis Siegen-Wittgenstein, Nordrhein-Westfalen) über die Obere Lahntalbahn.

Weitere Bahnhöfe/Bahnhaltepunkte befinden sich in den Gemeinden Fronhausen (Lahn), Weimar (Lahn), Cölbe, Lahntal, Wetter, Münchhausen und Dautphetal.

3.1.5.3 Wasserstraßen

Entfällt: Die Lahn ist keine Bundeswasserstraße

3.1.5.4 Hafenanlagen

Entfällt

3.1.5.5 Luftverkehr

Der internationale Flughafen Frankfurt am Main liegt etwa eine Autostunde entfernt. Ein kleiner Flugplatz befindet sich im Cölber Ortsteil Schönstadt, ein Sonderlandeplatz im Bad Endbacher Ortsteil Bottendorf. Ein Segelflugplatz befindet sich in Amöneburg.

3.1.5.6 bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

Entfällt

3.1.5.7 Gewässer

Von den vielen Gewässern des Landkreises ist die Lahn mit einer Gesamtlänge von 242 km das mit Abstand größte Gewässer. Sie durchfließt den Kreis von Westen her bis etwa zur Mitte des Kreisgebiets, um sich bei Marburg nach Süden zu wenden und bei Sichertshausen das Kreisgebiet zu verlassen. Fast alle weiteren Gewässer fließen in die Lahn und gehören damit zum Rheineinzugsgebiet.

Eine Ausnahme bildet der durch den Neustädter Sattel abgetrennte nordöstlichste Teil. Der Neustädter Sattel gehört zur Rhein-Weser-Wasserscheide, weswegen die jenseits befindlichen Orte des Landkreises - welches genau die Ortsteile von Neustadt sind - zum Wesereinzugsgebiet gehören. Einziger erwähnenswerter Fluss ist hierbei die Wiera, die von links in die Schwalm, dem wichtigsten Nebenfluss der Eder, mündet.

Im Nordwesten des Kreisgebiets in der Nähe der Sackpfeife bildet die Wasserscheide zur Eder genau die Kreisgrenze, im Norden an der Wettschaft-Senke verläuft die Wasserscheide grenznah, jedoch ausschließlich jenseitig.

Folgende Lahn-Nebenflüsse sind für das Kreisgebiet von Bedeutung:

Perf, Dautphe, Wetschaft, Ohm, Allna, Wenkbach, Zwester Ohm, Salzböde und Wohra.

Zwischen Kirchhain und Marburg bietet das Rückhaltebecken des größten Lahn-Zuflusses Ohm der Stadt Marburg bisher zuverlässigen Hochwasserschutz, im Westen hält der Perfstausee bei Biedenkopf bei Bedarf größere Wassermassen zurück. Zusätzlich sind im Bereich der oberen Lahn zum Beispiel zwischen Lahntal-Caldern und Lahntal-Sterzhausen im Rahmen eines Forschungsprojektes Maßnahmen zur Renaturierung und zum vorbeugenden Hochwasserschutz umgesetzt worden.

Weiterhin finden sich als Folgen des Kiesabbaus zahlreiche Baggerseen unterschiedlicher Größe und Tiefe innerhalb des Kreisgebiets (z.B. Weimar-Niederweimar, Cölbe-Bürgeln, Kirchhain-Niederwald, Lahntal-Goßfelden).

3.1.5.8 Energieversorgung

Energieversorger sind die E.ON-Mitte AG, die Stadtwerke Marburg und die Stadtwerke Biedenkopf. Zunehmend werden im Landkreis regenerative Energiequellen genutzt. Ein Schwerpunkt liegt dabei aktuell auf der Solarenergie (Photovoltaik).

Vereinzelt gibt es Windkrafträder (Bad Endbach, Breidenbach, Marburg, Neustadt, Rauschenberg, Wohrtal).

An mehreren Standorten sind Biogasanlagen entstanden oder entstehen noch.

3.1.5.9 Ver- und Entsorgung

Die Aufgaben der Abfallwirtschaft werden im Landkreis Marburg-Biedenkopf von den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis wahrgenommen. Die Städte und Gemeinden sind für die Einsammlung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus Industrie und Gewerbe verantwortlich. Dreizehn Kommunen haben sich zur Erledigung dieser Aufgabe im Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf zusammen geschlossen.

Nachdem die Städte und Gemeinden die Abfälle eingesammelt haben, ist der Landkreis für die anschließende Entsorgung, d. h. für die Verwertung oder die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Der Landkreis muss hierzu die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen schaffen sowie geeignete Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zur Verfügung stellen. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat diese Aufgaben 2010 an die Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (alf) übertragen.

3.2 Einsatzstatistik

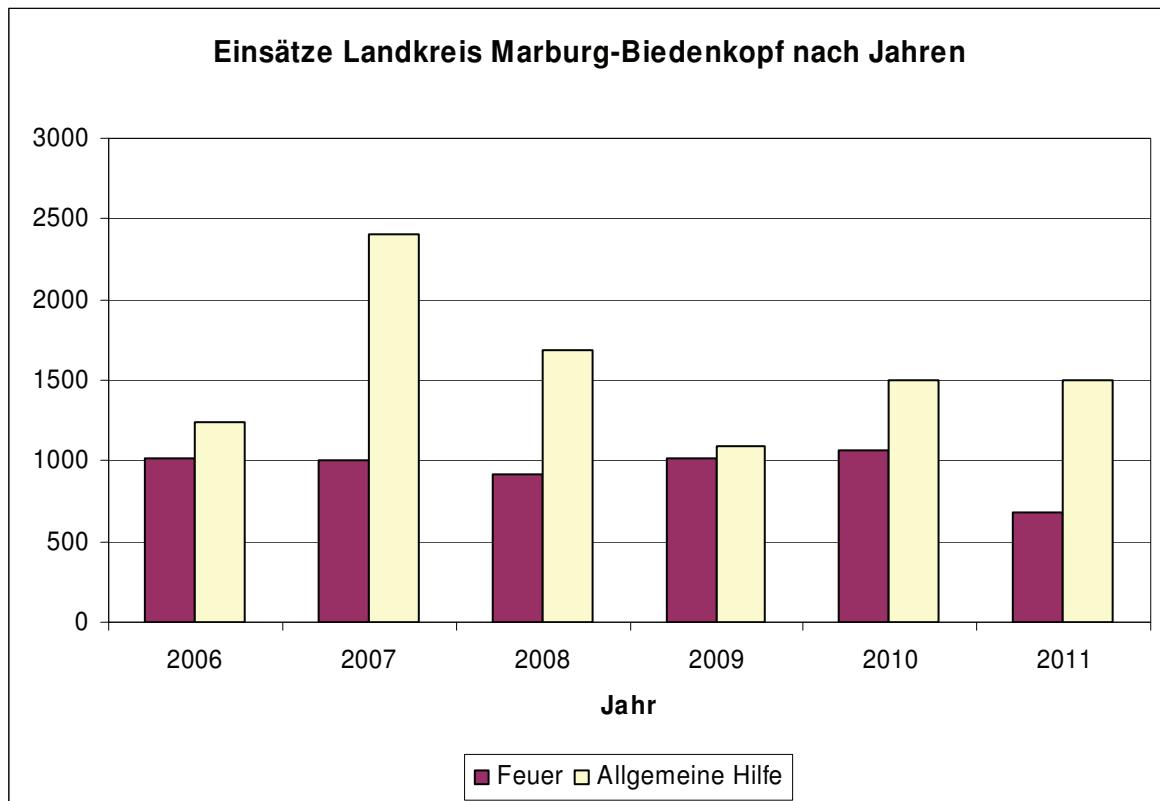
3.2.1 Einsätze

In den letzten fünf Jahren haben sich die Art der Einsätze im bundsweiten Trend dahingehend entwickelt, dass eine deutliche Zunahme im Bereich der Allgemeinen Hilfe festzustellen ist. Der Anstieg ist sicherlich dem guten „Vorbeugenden Brandschutz“ geschuldet, gleichsam steigt die Anzahl der Einsätze der Allgemeinen Hilfe allerdings auch durch stetige Flächenlagen bei Unwettern. Die Entwicklung im Landkreis Marburg-Biedenkopf stellt sich wie folgt dar:

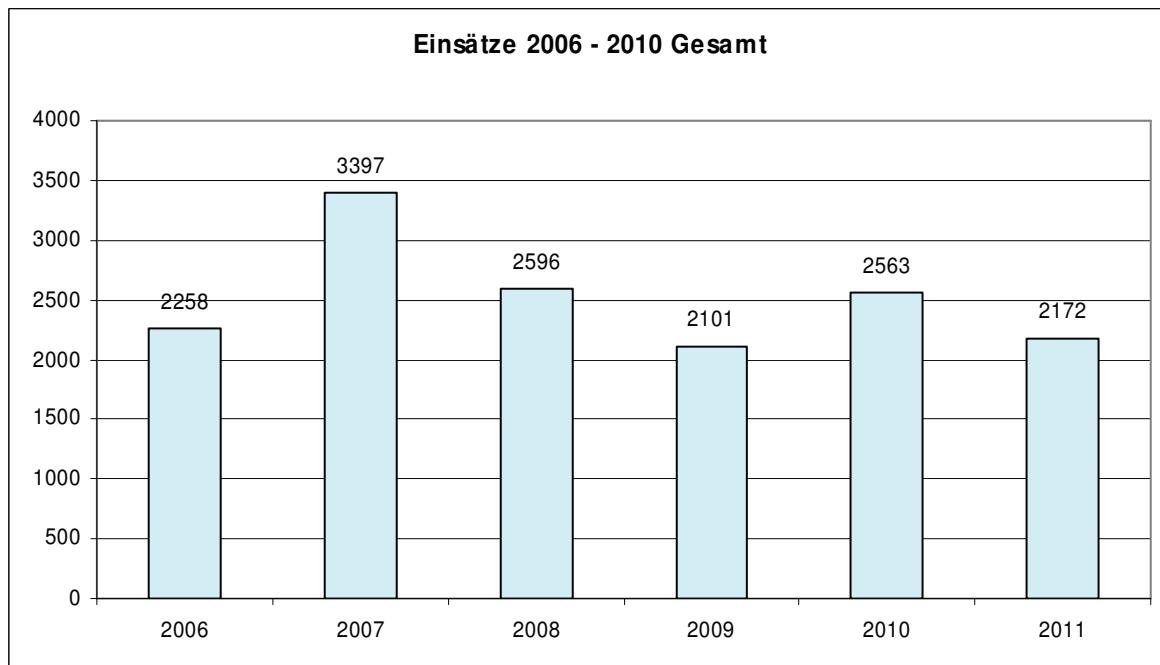
Jahr	Feuer	Allgemeine Hilfe	Gesamt	Großschadenslagen	Katastrophenlagen
2006	1014	1244	2258	1	0
2007	998	2399	3397	1	0
2008	916	1680	2596	1	0
2009	1011	1090	2101	0	0
2010	1066	1497	2563	3	0
2011	677	1495	2172	3	0

Es ist ersichtlich, dass seit dem Jahr 2006 der Landkreis in der Regel jährlich mindestens einmal von einer Großschadenslage betroffen war, der den Einsatz von Einheiten aus verschiedenen Teilen des Landkreises erforderlich machte.

Um die Relation zwischen Brandeinsätzen und Einsätzen der Allgemeinen Hilfe zu verdeutlichen, erfolgt die Darstellung in graphischer Form:



Die Entwicklung der Gesamteinsätze zeigt, dass insbesondere durch das Orkantief Kyrill die Einsatzzahl im Jahre 2007 besonders hoch war, sich aber ansonsten in dem Bereich bis zu 2.500 Feuerwehreinsätzen pro Jahr einpendelt.



3.2.2 Vorbeugende Gefahrenabwehr

Die vorbeugende Gefahrenabwehr, auch vorbeugender Brandschutz genannt, wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen (vgl. § 16 Absatz 1 HBKG). Durch die hierzu erlassene Verordnung über die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSVO) vom 28.01.2011 ist diese Aufgabe dem Kreisbrandinspektor als persönliche Aufgabe zugewiesen. Ihm ist das hierfür erforderliche Personal zuzuweisen.

Neben der Aufgabe der Gefahrenverhütungsschauen ist der Brandschutzdienststelle auch die Fertigung von Brandschutztechnischen Stellungnahmen zugewiesen. Gerade in diesem Bereich ist die Einbindung des Brandschutzes – der Feuerwehr – erforderlich, da der vorbeugende Brandschutz den abwehrenden Brandschutz erst möglich macht. Gleichsam spielt bei der Beurteilung von Bauvorhaben auch die jeweilige Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine wichtige Rolle.

Die Anzahl der zu fertigenden Stellungnahmen steht in direktem Zusammenhang mit der Bautätigkeit und lässt sich nicht vorher bestimmen. Gleichwohl ist eine Tendenz in den letzten fünf Jahren erkennbar gewesen, dass nicht mit einem Arbeitsrückgang in diesem Bereich zu rechnen ist.

Jahr	Stellungnahmen	Beratungen	GVS	Nachscha	BrsErz.	Gesamt
2006	161	180	161	73	11	586
2007	178	527	227	105	2	1039
2008	227	621	189	168	0	1205
2009	214	542	145	187	0	1088
2010	250	519	176	197	6	1148
2011	231	435	157	205	0	1028

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf (ohne die Stadt Marburg, da diese über eine eigene Bauaufsicht verfügt) unterliegen mit Stand 31.12.2010 insgesamt 1.550 Objekte der Gefahrenverhütungsschulpflicht. Regelmäßig (spätestens jedoch alle 5 Jahre) sollen diese Objekte im Rahmen von Gefahrenverhütungsschauen begangen werden. Rein rechnerisch ergibt dies ein Jahressoll von rund 316 Objekten. Mit dem vorhandenen Personal der Brandschutzdienststelle wurden folgende Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt in den letzten 5 Jahren:

Jahr	Stellungnahmen	Beratungen	GVS	Nachscha	BrsErz.	Gesamt
2006	161	180	161	73	11	586
2007	178	527	227	105	2	1039
2008	227	621	189	168	0	1205
2009	214	542	145	187	0	1088
2010	250	519	176	197	6	1148
2011	231	435	157	205	0	1028

Damit kann der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen nur zu etwa 62 % entsprochen werden. Eine weitere Erhöhung des Zielerreichungsgrades ist nur mit einer Personalaufstockung in diesem Bereich zu verwirklichen.

Einen sprunghaften Anstieg gab es bei den erforderlichen Nachkontrollen zu verzeichnen, da die Bereitschaft Geld in den vorbeugenden Brandschutz - und somit in die Sicherheit von Gästen, Besuchern, Mitarbeitern oder die eigene Person - zu investieren nur bedingt vorhanden ist.

Jahr	Stellungnahmen	Beratungen	GVS	Nachscha	BrsErz.	Gesamt
2006	161	180	161	73	11	586
2007	178	527	227	105	2	1039
2008	227	621	189	168	0	1205
2009	214	542	145	187	0	1088
2010	250	519	176	197	6	1148
2011	231	435	157	205	0	1028

Einen eben solchen Anstieg ist im Bereich der Beratungen zu verzeichnen. Vielfach kommt neben der reinen Beratung auch immer mehr Erläuterungsbedarf im Rahmen von Brandschutzkonzepten hinzu.

Jahr	Stellungnahmen	Beratungen	GVS	Nachscha	BrsErz.	Gesamt
2006	161	180	161	73	11	586
2007	178	527	227	105	2	1039
2008	227	621	189	168	0	1205
2009	214	542	145	187	0	1088
2010	250	519	176	197	6	1148
2011	231	435	157	205	0	1028

Der Bereich der Brandschutzerziehung und -aufklärung ist gemäß § 4 HBKG eine Pflichtaufgabe des Landkreises. Hierfür wird kein Personal vorgehalten, so dass lediglich über den ehrenamtlichen Bereich eine Multiplikatorenenschulung für den Bereich der Kommunen angeboten werden kann. Das eigene Tätigkeitsfeld der Brandschutzerziehung in den kreiseigenen Schulen (ca. 60) kann nur sporadisch bearbeitet werden, gleichwohl es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt. Ohne zusätzliches Personal wird sich an dieser Situation nichts ändern lassen. Insofern fallen die Zahlen des Bereiches Brandschutzerziehung und -aufklärung auch nur sehr gering aus.

Jahr	Stellungnahmen	Beratungen	GVS	Nachscha	BrsErz.	Gesamt
2006	161	180	161	73	11	586
2007	178	527	227	105	2	1039
2008	227	621	189	168	0	1205
2009	214	542	145	187	0	1088
2010	250	519	176	197	6	1148
2011	231	435	157	205	0	1028

Insgesamt bleibt zusammenfassend festzustellen, dass bei gleichbleibendem Personal der „Output“ um 100 % gesteigert wurden. Die Einnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutz wurden in diesem Zeitraum fast verfünfacht.

Jahr	Stellungnahmen	Beratungen	GVS	Nachscha	BrsErz.	Gesamt
2006	161	180	161	73	11	586
2007	178	527	227	105	2	1039
2008	227	621	189	168	0	1205
2009	214	542	145	187	0	1088
2010	250	519	176	197	6	1148
2011	231	435	157	205	0	1028

3.2.3 Ausbildung

Der Landkreis Marburg Biedenkopf bildet im Auftrag der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) die Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Marburg Biedenkopf in folgenden Lehrgängen nach Vorgaben der FwDV 2 und der HLFS aus :

Lehrgangsart	Teilnehmerzahl je Lehrgang
Truppmann Teil 1	36
Truppführer	30
Atemschutzgeräteträger Teil 1	24
Atemschutzgeräteträger Teil 2	12
Maschinist für Löschfahrzeuge	25
Sprechfunk	20
Bahnlehrgang Stufe 1	20
Absturzsicherung	8

Für die Durchführung der Lehrgang sind folgende Anforderungen zu erfüllen

- Räumliche Voraussetzung
- Technische Voraussetzungen
- Organisatorische Voraussetzungen

Räumliche Voraussetzungen:

Die Ausbildung wird dezentral im Landkreis an den Standorten durchgeführt, die die räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Für die Lehrgangsstandorte wird ein Nutzungsentsgelt durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf gezahlt. Damit sind mit Ausnahme von durch Lehrgänge entstandenen Beschädigungen sämtliche Kosten zur Standortnutzung abgegolten.

Lehrgangsart	Mindestgröße Lehraal	Mindestgröße Übungshof	Notwendige bauliche Gegebenheiten
Truppmann Teil 1	36	4 Löschgruppen	
Truppführer	30	3 Löschgruppen	Übungsturm
Atemschutzgeräte-träger Teil 1	24		Atemschutzübungsanlage
Atemschutzgeräte-träger Teil 2	12		
Maschinist für Löschfahrzeuge	25		Pumpenprüfstand
Sprechfunk	20		
Bahnlehrgang Stufe 1	20	2 Löschgruppen	Bahnanlage
Absturzsicherung	8		Objekte zur notwendigen Ausbildung

Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen, insbesondere notwendiges Ausbildungs- und Übungsma-
terial werden durch den Landkreis gestellt. Notwendige Feuerwehrfahrzeuge zur Ausbildung
werden durch die einzelnen Städte und Gemeinden nach Vorgabe und Anforderung kosten-
frei zur Verfügung gestellt. Übungs- und Ausbildungsmaterial kann für mehrere Lehrgänge
gemeinsam genutzt werden.

Lehrgangsart	Übungs- und Ausbildungsmaterial
Truppmann Teil 1	1 Beamer 1 Laptop 4 Satz Helmkennzeichnungsbänder
Truppführer	1 Beamer 1 Laptop 3 Satz Helmkennzeichnungsbänder 1 Nebelmaschine 2 Übungspuppen 1 Übungs-KFZ
Atemschutzgeräteträger Teil 1	1 Beamer 1 Laptop 24 Atemschutzgeräte 12 Sprechfunkgeräte 2m Band 1 Nebelmaschine 2 Übungspuppen
Atemschutzgeräteträger Teil 2	1 Beamer 1 Laptop 12 CSA-Übungsanzüge 12 Atemschutzgeräte
Maschinist für Löschfahrzeuge	1 Beamer 1 Laptop Feuerlöschkreiselpumpen
Sprechfunk	1 Beamer 1 Laptop Sprechfunkgeräte 20 2m Band 20 4m Band
Bahnlehrgang Stufe 1	1 Beamer 1 Laptop 1 Rüstsatz Bahn 1 Nebelmaschine 2 Übungspuppen
Absturzsicherung	8 Absturzsicherungssets 1 Beamer

Organisatorische Voraussetzungen

Fachbereich Gefahrenabwehr

Der Fachbereich organisiert die einzelnen Lehrgänge in Absprache mit dem jeweiligen Kreisbrandmeister. Dazu gehören unter anderem:

- Vergabe der Lehrgangsplätze
- Abrechnung der Lehrgänge
- Zusammenfassung der Lehrunterlagen
- Erstellung der Abnahmeunterlagen und Lehrgangsbescheinigungen
- Korrespondenz mit der HLFS

Kreisbrandmeister (KBM)

Die in einzelne Lehrgruppen unterteilten Lehrgänge werden verantwortlich durch einen Kreisbrandmeister (KBM) geführt. Neben den erforderlichen Ausbildungen im Rahmen seiner Führungstätigkeit des Landkreises ist der KBM auch qualifizierter Kreisausbilder im Bereich der Lehrgruppe. Der Kreisbrandmeister organisiert gemeinsam mit dem FB die Lehrgänge und führt die Abnahmen in Abstimmung mit dem KBI durch.

Der KBM berichtet jährlich dem KBI in Form eines kurz gefassten Jahresberichtes. Dieser beinhaltet die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge, die Anzahl der Gesamt-Teilnehmer je Lehrgangsort, eine anonymisierte Übersicht der abgebrochenen bzw. nicht bestandenen Lehrgänge, sowie den aktuellen Stand der Kreisausbilder innerhalb der Lehrgruppe.

Die KBM und der KBI erstellen gemeinsam einen jährlichen Lehrgangsfolgeplan. Die KBM tragen dafür Sorge, dass ausreichend Kreisausbilder innerhalb ihrer Lehrgruppe vorhanden sind. Folgende Lehrgruppen sind vorhanden:

Lehrgruppe	Lehrgänge	Zuständiger Kreisbrandmeister
Allgemeine Ausbildung	Truppmann Teil 1 Truppmann Teil 2 Truppführer Bahnlehrgang 1 Absturzsicherung	Ausbildung
Atem- und Körperschutz	Atemschutzgeräteträger 1 Atemschutzgeräteträger 2	Atem- und Körperschutz
Sprechfunk	Sprechfunk	Sprechfunk
Maschinen und Geräte	Maschinist für Löschfahrzeuge	Maschinen und Geräte

Kreisausbilder (KA)

Die Ausbildung erfolgt durch ehrenamtliche Kreisausbilder, welche Angehörige der Feuerwehren der Gemeinden und Städte des Landkreises Marburg Biedenkopf sind.

Die Kreisausbilder bewerben sich um diese Tätigkeit. Nach einer Probeteilnahme als Ausbilder bei den entsprechenden Lehrgängen erwirbt der zukünftige Kreisausbilder seiner fachlichen Qualifikation gemäß den Vorgaben an der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Danach wird er im jeweiligen Fachgebiet eingesetzt.

Die Kreisausbilder treffen sich innerhalb ihrer Lehrgruppe einmal jährlich zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte und – abläufe. Jeder Kreisausbilder sollte mindestens einen Praxisteil pro Jahr innerhalb seiner Lehrgruppe durchführen.

Lehrgruppe	Lehrgänge	Vorhandene Anzahl Kreisausbilder	Notwendige Anzahl Kreisausbilder
Allgemeine Ausbildung	Truppmann Teil 1 Truppmann Teil 2 Truppführer Bahnlehrgang 1	22	20 - 24
Atem- und Körperschutz	Atemschutzgeräteträger 1 Atemschutzgeräteträger 2	14	6 - 8
Sprechfunk	Sprechfunk	6	6 - 8
Maschinen und Geräte	Maschinist für Löschfahrzeuge	4	6 - 8

Ausbildung Truppmann Teil 2

Die Ausbildung Truppmann Teil 2 wird eigenverantwortlich durch die Städte und Gemeinden durchgeführt. Der Landkreis unterstützt durch einheitliches Ausbildungsmaterial.

Entwicklungsmöglichkeiten

Das derzeitige Ausbildungskonzept hat sich in der praktizierten Art bewährt. Es sind ausreichend motivierte Kreisausbilder vorhanden. Dennoch ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser Zustand durch rechtzeitige Gewinnung neuer Kreisausbilder erhalten bleibt und keine Lücken entstehen.

Die Durchführung der Lehrgänge in verschiedenen Standorten ist den zum Teil weiten Wegen innerhalb des Landkreises angepasst. So ist bei den Lehrgängen, zu denen meistens noch keine eigene Mobilität der Lehrgangsteilnehmer gewährleistet ist eine relativ kurze Anfahrt gewährleistet. Ebenso können dadurch personal- und platzintensive Lehrgänge parallel durchgeführt werden. Es wäre aber auch zu prüfen, inwiefern Lehrgänge auch im Gefahrenabwehrzentrum durchgeführt werden könnten. Hierzu ist der organisatorische Aufwand der finanziellen Entlastung entgegenzustellen.

3.2.4 Einsatzpläne

Die Regelungskompetenz des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich der Planung der nachbarlichen Hilfe gem. § 4 Absatz 1 Nr.4 HBKG erfolgt durch die geltenden Alarm- und Ausrückordnungen der Kommunen, die bei der Erstellung und Hinterlegung im Einsatzleitsystem der Zentralen Leitstelle mit Komponenten der nachbarlichen und überörtlichen Hilfe ergänzt werden.

Absprachen hinsichtlich der Unterstützung von Nachbarkreisen im Rahmen der nachbarlichen Hilfe gem. § 22 HBKG bestehen derzeit zugunsten des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Es bestehen Absprachen hinsichtlich der nachbarlichen Hilfe im Rahmen der Technischen Unfallrettung in Teilbereichen der Gemeinde Angelburg (durch den Lahn-Dill-Kreis) und Wohratal (durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg).

Grundsätzlich kann der Landkreis Marburg-Biedenkopf bei der Beibehaltung der derzeitigen Strukturen und der Vorgaben dieses Planes die Einsätze der täglichen Gefahrenabwehr im Bereich Brandschutz und Allgemeine Hilfe mit dem vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzial selbst abarbeiten. Dies ist jedoch in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

3.2.5 Übungen

Der Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 Nr. 5 HBKG gemeinsame Übungen und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, kommt der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit jährlich mindestens zwei speziellen Ausbildungsveranstaltungen für die Leiter der Feuerwehren nach.

Gleichzeitig erfolgt regelhaft einmal im Jahr eine vom Fachbereich Gefahrenabwehr vorbereitete Übung in der Größe einer Großschadenslage, wobei kombiniert Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr, der überörtlichen Hilfe und des Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Art und Umfang dieser Übungen sind abhängig von der Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Es ist zu beachten, dass z.B. der Waldbranderlass den Landkreis verpflichtet, regelmäßige Waldbrandübungen in Zusammenarbeit mit dem Forst durchzuführen. Weiterhin bestehen Vorgaben aus Konzepten, die regelmäßige Übungen im Bereich der Gefahrstoffbekämpfung fordern, oder auch nach dem Gentechnikgesetz.

3.3 Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 3 Absatz 1 Nr.1 HBKG seit 1998 verpflichtet, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen und mit dem Landkreis abzustimmen. Diese Pläne sind in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) fortzuschreiben. Art und Umfang dieses Planes richten sich nach der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOVO). Derzeit gibt es folgende Pläne:

Gemeinde/ Stadt	BEP vorhanden	Datum	Fälligkeit Fortschreibung	Bemerkung
Amöneburg	ja	2007	2012	
Angelburg	ja	2010	2015	
Bad Endbach	ja	2005	2010	in Überarbeitung
Biedenkopf	ja	2009	2014	
Breidenbach	ja	2006	2011	
Cölbe	ja	2006	2011	
Dautphetal	ja	2005	2010	
Ebsdorfergrund	ja	2002	2007	
Fronhausen	ja	2004	2009	
Gladenbach	ja	2004	2009	
Kirchhain	ja	2007	2012	in Überarbeitung
Lahntal	ja	2010	2015	
Lohra	ja	2005	2010	
Marburg	ja	2010	2015	
Münchhausen	ja	2002	2007	
Neustadt	ja	2011	2016	
Rauschenberg	ja	2002	2007	
Stadtallendorf	nein			in Erstellung
Steffenberg	ja	2008	2013	
Weimar	ja	2001	2006	
Wetter	ja	2002	2007	in Überarbeitung
Wohrtal	ja	2011	2016	

Grundsätzlich ist durch die Kommunen die Erstellung und Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungspläne selbst zu überwachen. Das Ampelsystem verdeutlicht, dass im Fortschreibungsbereich ein großer Rückstand besteht. Dies kann sich zum einen nachteilig auf die Förderung von Bauvorhaben und Fahrzeugbeschaffungen auswirken, ist aber auf der anderen Seite dem Umstand geschuldet, dass diese Pläne überwiegend von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren erstellt werden müssen.

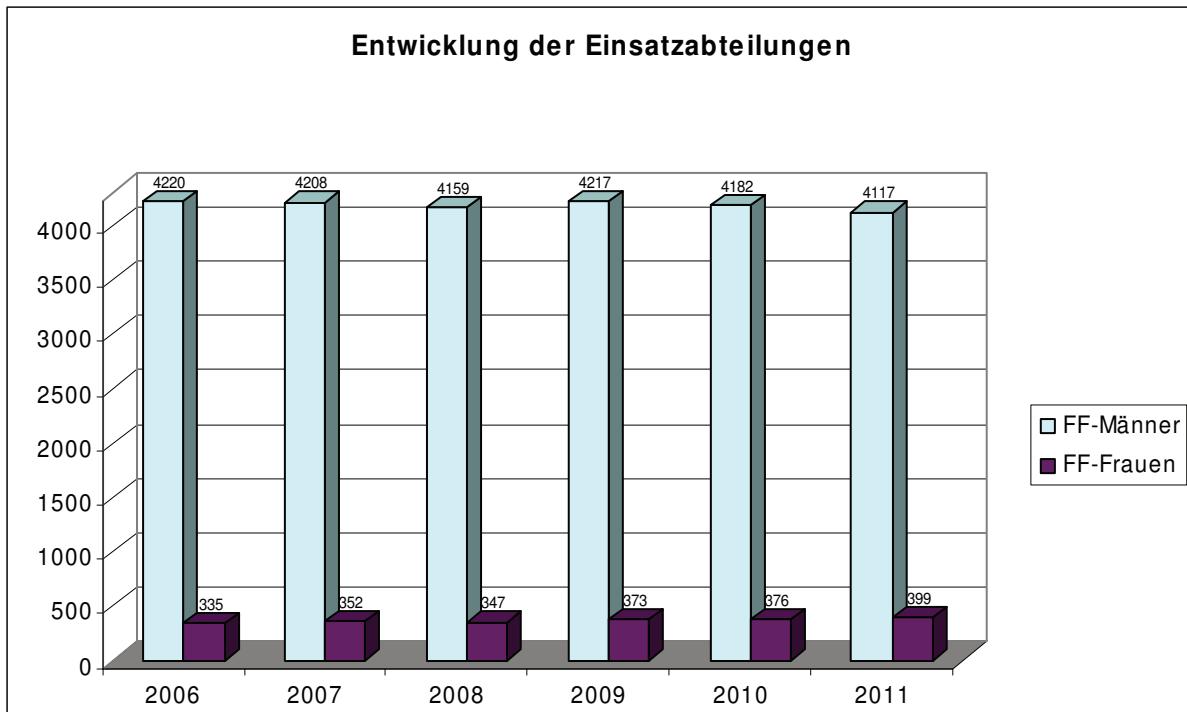
3.3.2 Personelle Entwicklung

3.3.2.1 Einsatzabteilungen

Die personelle Entwicklung in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf zeigt, dass eine gesunde Struktur vorhanden ist. So ist zwar kein Zuwachs zu verzeichnen, aber die Anzahl der Aktiven ist gleichbleibend auf einem hohen Niveau. Dies ist der guten Nachwuchswerbung der Feuerwehren geschuldet, aber auch dem Engagement des Kreisfeuerwehrverbandes. In den letzten fünf Jahren ergab sich folgende Entwicklung:

Jahr	FF-Männer	FF-Frauen	Gesamt
2006	4220	335	4555
2007	4208	352	4560
2008	4159	347	4506
2009	4217	373	4590
2010	4182	376	4558
2011	4117	398	4515

Graphisch stellt sich die Situation wie folgt da:



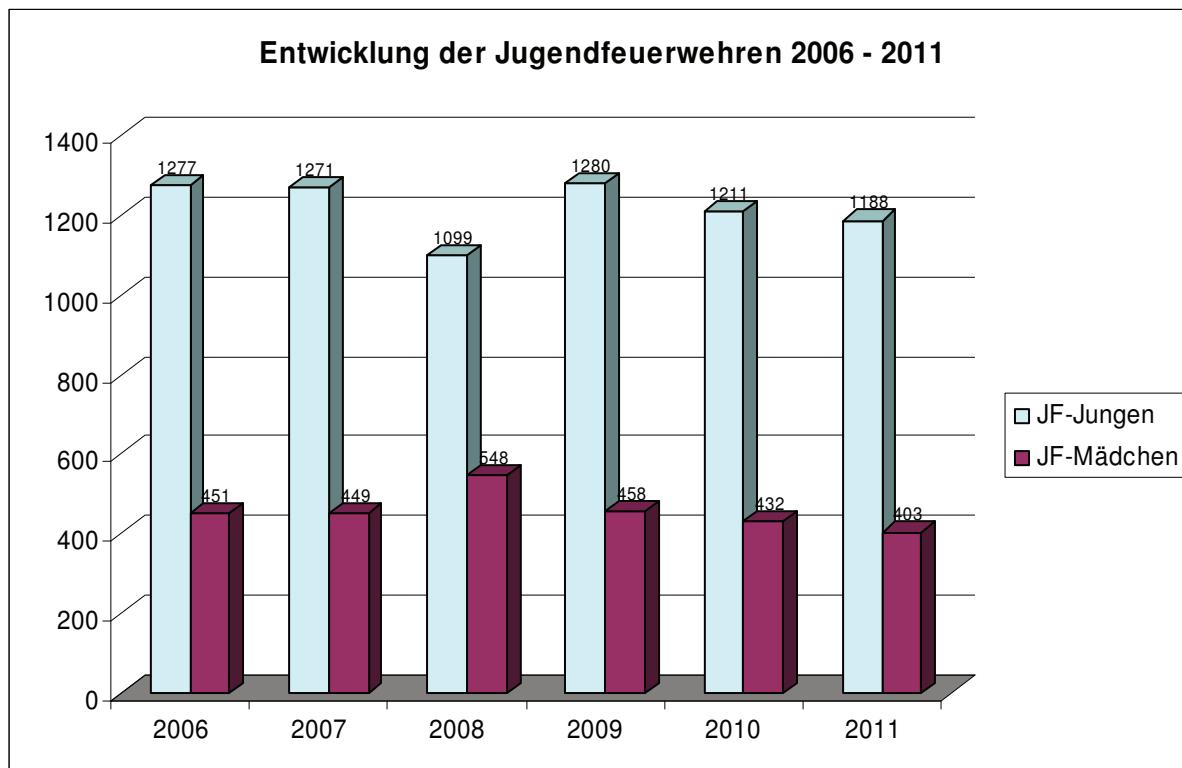
Diese Entwicklung gilt es zu sichern in der Zukunft. Dies kann nur konsequent erreicht werden, wenn insbesondere in den Bedarfs- und Entwicklungsplanungen der Kommunen die Sollvorschrift zur Erstellung einer Personalprognose eingefordert wird. Insbesondere im Bereich der Frauen ist hier noch deutliches Steigerungspotenzial vorhanden.

3.3.2.2 Jugendfeuerwehren

Im Bereich der Jugendfeuerwehren ist festzustellen, dass im Landkreis Marburg-Biedenkopf eine der größten Kreisjugendfeuerwehren in Hessen vorhanden ist. Die Entwicklung der Zahlen stellt sich hier wie folgt dar:

Jahr	JF-Jungen	JF-Mädchen	Gesamt
2006	1277	451	1728
2007	1271	449	1720
2008	1099	548	1647
2009	1280	458	1738
2010	1211	432	1643
2011	1188	403	1591

Auch in diesem Bereich kommt es zu Schwankungen und da gerade die Jugendfeuerwehren der wichtigste Sicherungsfaktor für die Einsatzabteilungen ist, gilt es hier ein besonderes Augenmerk zu bewahren.

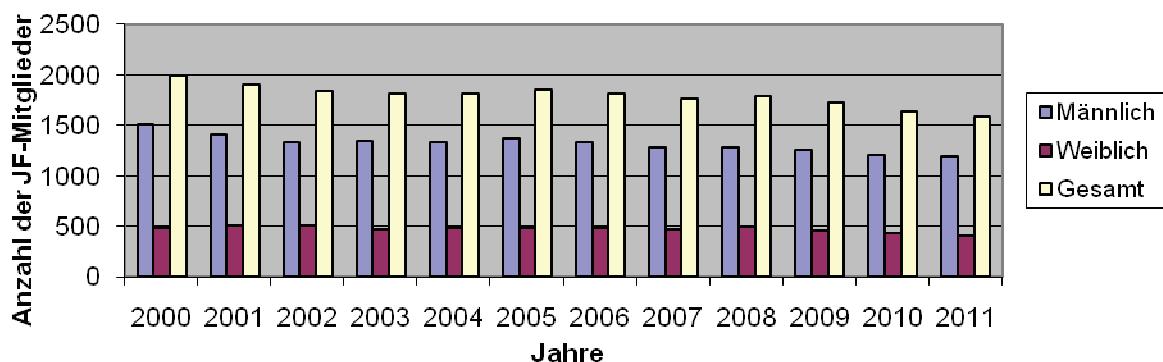


Insbesondere im Bereich der Mädchen ist hier durchaus Potential vorhanden um eine Stärkung zu erreichen.

Die Kreisjugendfeuerwehr

In der Kreisjugendfeuerwehr sind mit Stand 31.12.2011 insgesamt 1188 Jungen und 403 Mädchen in 142 Jugendfeuerwehren engagiert. Diese 142 Jugendfeuerwehren werden durch ihre 22 Stadt- bzw. Gemeindejugendwarte auf Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehr vertreten, damit gehört die Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf zu den mitgliederstärksten Kreisjugendfeuerwehren in Hessen.

Mitgliederentwicklung der KJF MR-BID



Wie in dem Diagramm ersichtlich verläuft die Mitgliederentwicklung seit den letzten drei Jahren rückläufig, was durch verschiedene Punkte verschuldet ist. Zum einen ist auch in den Jugendfeuerwehren ein demographischer Wandel zu beobachten. Es sind in den Städten und Gemeinden immer weniger Jugendliche in dem Alter 10 bis 17 Jahren. Zum Anderen ist auch die schulische Belastung der Jugendlichen gestiegen und ebenfalls ist das Freizeitangebot für die Jugendlichen enorm gestiegen in den letzten 10 Jahren. Leider ist auch die Bereitschaft gesunken sich in der Gesellschaft sozial und ehrenamtlich zu engagieren.

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus elf Personen. Der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart¹, stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart, Kassierer, Schriftführer, zwei Mitglieder für das Fachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, zwei Mitglieder für das Fachgebiet Wettbewerbe und drei Mitglieder für das Fachgebiet Veranstaltungen (Inventar, Großveranstaltungen und Lehrgänge).

Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr sind vielfältig und sie haben sich im Laufe der Jahre sehr geändert. Was aber immer noch Bestand hat sind die jährlichen Durchführungen des Delegiertentages, des Kreisentscheides und der Leistungsspange, andere Aktivitäten wechselten in den vier Jahrzehnten.

Die Kreisjugendfeuerwehr richtet den sogenannten A-Lehrgang für unsere Jugendwarte aus. Dieser A-Lehrgang ist einer der Lehrgänge, die man zur Erreichung der JuLeiCa (Jugendgruppenleitercard) benötigt. Dieser Lehrgang wird von Teamern der Hess. Jugendfeuerwehr durchgeführt und die Kreisjugendfeuerwehr übernimmt die Organisation und Verpflegung des Lehrganges.

Nach dem HBKG § 8 und der Feuerwehrorganisationsverordnung § 7 (6) müssen alle Jugendwarte den Gruppenführerlehrgang und die JuLeiCa vorweisen. Der A-Lehrgang ist ein Bestandteil einer modularisierten Ausbildung, mit dem wir Jugendwarten ermöglichen ohne Kosten und mit einer kurzen Anreise die erste Stufe zur JuLeiCa zu erlangen.

¹ Im Folgenden wird der nomen generalis verwendet.

3.3.3 Feuerwehrfahrzeuge

Im Berichtszeitraum wuchs die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge (inklusive der Fahrzeuge der Werkfeuerwehren) im Landkreis Marburg-Biedenkopf stetig an:

Jahr	ELW	MTF	LF / TLF	RW	DLK	Sonstige	Gesamt
2006	24	55	223	6	8	109	425
2007	24	55	215	6	8	113	421
2008	25	51	216	7	9	106	414
2009	25	62	220	6	9	118	440
2010	25	61	224	7	10	134	461
2011	27	62	227	7	9	136	468

Insbesondere im Bereich der sonstigen Fahrzeuge war ein Zuwachs zu verzeichnen. Die Anzahl in den Schlüsselfahrzeugen (Lösch- und Tanklöschfahrzeuge blieb annähernd unverändert und unterstreicht damit die Notwendigkeit dieser Fahrzeuge. Im Bereich der Einsatzleitwagen verfügt nun fast jede Kommune über das nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) erforderliche Führungsmittel zur Aufgabenwahrnehmung.

